Privatdetektiv in der Sozialhilfe

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **98 (2001)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Privatdetektiv in der Sozialhilfe

Ende September geriet der Sozialdienst der Gemeinde Ittigen in die Schlagzeilen: Laut Medienberichten liess er eine Sozialhilfebezügerin durch einen Privatdetektiv überwachen. «Kein Einzelfall», sagte der beauftragte Detektiv, während von Medien befragte Sozialdienste mehrheitlich überrascht reagierten und JuristInnen die rechtliche Grundlage bezweifeln.

Die «Berner Zeitung» berichtete, der Sozialdienst Ittigen habe den Privatdetektiv auf Weisung der Fürsorge- und Vormundschaftskommission am 18. August 2000 mit der Überwachung beauftragt; die Überwachung habe bis Mitte Dezember gedauert. In seinem Bericht sei der Detektiv – der den Abwart, Nachbarn, Freunde und den Arbeitgeber der betroffenen Frau befragte – zum Schluss gekommen, es gebe keinen Beleg für nicht deklarierte Einnnahmen der überwachten Frau. Die Zeitung zitierte in ihrer Ausgabe vom 3. Oktober den damals zuständigen Gemeinderat Jürg Schmid (Präsident der Fürsorge- und Vormundschaftskommission) mit der Aussage: «Dieser Entscheid war kein Schnellschuss – es gab einen wohlbegründeten Verdacht.» Wahrscheinlich käme die Kommission heute zum gleichen Schluss. Doch nach den bisherigen Reaktionen werde die Gemeinde in einem solch heiklen Fall künftig vorsichtiger agieren.

Während der beauftragte Privatdetektiv gegenüber dem «Bund» sagte, Ittigen sei «kein Einzelfall» und Sozialdienste gehörten «recht regelmässig» zu seinen Auftraggebern, reagierten von der gleichen Zeitung angefragte Fachleute eher überrascht: Es sei ihr bis anhin nicht bekannt gewesen, dass Sozialdienste Privatdetektive engagieren, um allfälligen Betrügern unter den Fürsorgeempfängern auf die Spur zu kommen, sagte Rosmarie Ruder, Geschäftsführerin der SKOS. Fünf von sechs vom «Bund» nach dem «Zufallsprinzip» angefragte Sozialdienste im Kanton Bern antworteten, sie setzten zur Abklärung der Verhältnisse von KlientInnen keinen Privatdetektiv ein. Tenor: Beim Verdacht auf falsche Aussagen werde der Klient mit den Vorwürfen konfrontiert oder der Sozialdienst überprüfe mit ihm zusammen dessen Verhältnisse gezielt auf den Vorwurf hin, frage in gewissen Fällen auch beim Arbeitgeber des Betroffenen nach. «In drei oder vier Fällen wäre ich auch schon froh gewesen, mir wäre dieses Mittel zu Verfügung gestanden», zitierte der «Bund» die Leiterin der Sozialdienste der Stadt Bern, Annemarie Lanker. Die Sozialdienste zu betrügen, sei «kein Kavaliersdelikt».

«Rechtlich bedenklich»

Als «rechtlich bedenklich» bezeichnete Regina Kiener, Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern, die Überwachung. In einem Interview mit dem «Bund» (26. September) verwies sie auf den von Bundesverfassung und Europäischer Menschenrechtskonvention garantierten Schutz der Privatsphäre. Weder das alte Fürsorge- noch das neue Sozialhilfegesetz des Kantons Bern beinhalte eine Grundlage für die Anordnung solcher Überwachungsmassnahmen. Das neue Gesetz sehe hingegen die Möglichkeit vor, Strafanzeige zu erstatten. *gem*

Die ZeSo kommt in einer späteren Nummer auf die Thematik zurück.